

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

18. Jahrgang

Letschin, den 01.10.2020

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Letschin vom 01.10.2020	2 – 7
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008	8
Satzung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Letschin vom 17.09.2020 – Ehrensatzung -	9 – 18
4. Änderungssatzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin - Straßensondernutzungsgebührensatzung – vom 13.12.2012	19
Beschlüsse der Gemeindevertretung Letschin	20 - 21
<u>I. Termine</u>	
Sitzungstermine	22
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	22
Impressum	24

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin



Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Letschin

vom 01. Oktober 2020

I. Wahltermine sowie die Wahlzeit

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) hat der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als zuständige Aufsichtsbehörde für die Gemeinde Letschin mit Verfügung vom 13. Juli 2020, AZ: 15.17.04/03 folgende Wahltermine festgesetzt.

Die oben genannte Wahl findet am **17. Januar 2021** statt.

Eine etwaige Stichwahl findet am **07. Februar 2021** statt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Letschin hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

2.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

2.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 12. November 2020, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin für die Gemeinde Letschin

Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

schriftlich eingereicht werden.

3. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerberin und Einzelbewerber kann **aufgrund der Bildung nur eines Wahlkreises nur einen** Wahlvorschlag einreichen.

4. Inhalt des Wahlvorschlags

4.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Er muss enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers,

- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

4.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

4.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

4.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

4.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Letschin benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

5. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**

5.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 6).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie der er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

5.2 **Zur Wählbarkeit**

5.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 17. Januar 2021 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Oberbürgermeister ist ein Deutscher, der

- nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

5.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 17. Januar 2021 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 5.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Absatz 2 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

6. Zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG

- 6.1 **Die Bewerberin/der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 6.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberin/der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 6.3 **Die Bewerberin/der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 6.4 **Die Bewerberin/der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 6.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 6.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberin/des Bewerbers sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Der Bewerberin/dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 6.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

7. **Unterstützungsunterschriften**

7.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

- 7.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die im **19.** Deutschen Bundestag oder im **7.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 7.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 7.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 7.1.1 oder 7.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 7.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 7.1.5. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **gilt ferner nicht für den Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt.

7.2 **Wichtige Hinweise**

- 7.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 7.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind
- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **32** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 7.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis

Mittwoch, den 11. November 2020, 16 Uhr,

bei der

Wahlbehörde, Gemeinde Letschin,

Personalverwaltung (Raum 3), Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen**

Unterschriftenlisten (siehe Nummer 7.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, Letschin) spätestens bis**

Mittwoch, den 11. November 2020, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 7.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Letschin, Personalverwaltung (Raum 3)**, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 7.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 7.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Letschin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 7.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 7.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 7.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 09. November, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 7.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet/Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

8. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 12. November 2020, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

9. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **17. November 2020** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. **Vordrucke** für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.



Wiese
Wahlleiterin
Gemeinde Letschin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008 (Beschluss-Nr.: GV-097/2020 vom 17.09.2020) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 18.09.2020



Böttcher
Bürgermeister

**3. Satzung
zur Änderung Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), hat die Gemeindevertretung von Letschin in ihrer Sitzung am 17.09.2020 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 7 „Bekanntmachungen“ wird wie folgt geändert:

10. Anstrich

„- im Ortsteil Sophienthal, Oderstraße 53 neben der Bushaltestelle,“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt im Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, den 18.09.2020



Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **Satzung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Letschin vom 17.09.2020 – Ehrensatzung -** (Beschluss-Nr.: GV-098/2020 vom 17.09.2020) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 18.09.2020



Böttcher
Bürgermeister

Satzung
über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben
der Gemeinde Letschin vom 17.09.2020
– Ehrensatzung -

Präambel**1. Ehrung von Einwohnern und sonstigen Personen, Glückwünsche**

- a) Altersjubilare
- b) Ehejubiläen
- c) Eheschließung

2. Verleihung der Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnung

- a) Verleihung Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnung
- b) Verleihung der goldenen Ehrennadel
- c) Ehrung verdienter Persönlichkeiten
- d) Ehrung von Lebensrettern

3. Repräsentationsaufgaben**4. Ehrung von Bürgermeistern****5. Ehrung von Gemeindevertretern, Ortsvorstehern und Beiratsmitgliedern****6. Ehrung von Gemeindebediensteten****7. Ehrungen von besonderen schulischen, sportlichen, kulturellen oder ehrenamtlichen, Leistungen**

- a) Fontanep plakette der Gemeinde Letschin
- b) Plakette „Bürger des Jahres“ der Gemeinde Letschin
- c) Ehrung von Feuerwehrangehörigen

8. Grundsatz**9. Schlussbestimmungen****10. Inkrafttreten**

Die Gemeinde Letschin hat auf der Gemeindevertretersitzung am 17.09.2020 eine

E H R E N S A T Z U N G

beschlossen.

Die Gemeinde Letschin erlässt zur Ehrung von Bürgern oder anderer Personen, zur Auszeichnung von Initiativen, ehrenamtlich engagierten Gruppen, Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen folgende Satzung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben (Ehrensatzung):

Die Gratulationen erfolgen nur, bei einer registrierten Einwilligung der betroffenen Personen entsprechend dem Bundesmeldegesetz und der DSGVO.

1. Ehrung von Einwohnern und sonstigen Personen, Glückwünsche

a) Altersjubilare

Zum 80. Geburtstag überbringt der/die Ortsvorsteher/in die Glückwünsche der Gemeinde, verbunden mit einem kleinen Präsent. Weitere Gratulationen in dieser Form erfolgen zum 85. Geburtstag.

Zum 90. und 95. Geburtstag überreicht der/die Ortsvorsteher/in zusammen mit dem Bürgermeister ein kleines Präsent und Urkunde der Gemeinde. Ab dem 96. Geburtstag erfolgt die Gratulation jährlich.

Zum 100. Geburtstag überbringt der/die Ortsvorsteher/in zusammen mit dem Bürgermeister neben den Glückwünschen ein Präsent und eine Urkunde der Gemeinde. Darüberhinaus erfolgt die Abstimmung mit dem Landkreis MOL zur Übergabe der Urkunde des Ministerpräsidenten.

b) Ehejubiläen

Jubelpaare erhalten zur:

- | | | |
|----|----------------------|--------------|
| a. | Goldenen Hochzeit | (50 Jahre) |
| b. | Diamantenen Hochzeit | (60 Jahre) |
| c. | Eisernen Hochzeit | (65 Jahre) |
| d. | Steinerne Hochzeit | (67 ½ Jahre) |
| e. | Gnadenhochzeit | (70 Jahre) |
| f. | Kronjuwelen Hochzeit | (75 Jahre) |

ein Glückwunschkarte und Präsent. Die Glückwünsche werden vom/von Ortsvorsteher/in zusammen mit dem Bürgermeister persönlich überbracht.

c) Eheschließung

Alle Brautpaare, deren Ehe beim Standesamt Letschin geschlossen wird, erhalten das Buch der Familie mit dem Wappen der Gemeinde Letschin.

Der Seniorenbeirat kann sich an der Überbringung der Glückwünsche beteiligen.

2. Verleihung der Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnung

a) Verleihung Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnung

Rechtsgrundlage ist der § 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, in der jeweils gültigen Fassung.

Das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung kann Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde Letschin oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in irgendeiner inneren und äußeren Verbindung zu Letschin stehen, verliehen werden.

Mit der Verleihung der Ehrenbürgerrechte ist eine kostenfreie Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Letschin in allen Ortsteilen verbunden.

Sofern die goldene Ehrenadel noch nicht verliehen wurde, ist diese dem Geehrten mit auszuhändigen. Mit der Aushändigung der Ehrenadel besteht die Pflicht des Geehrten, diese bei öffentlichen Veranstaltungen **offen** zu tragen.

Antragsverfahren

Anträge für Ehrungen sind schriftlich, mit ausreichender Begründung, an den/die Bürgermeister/in zu richten. Über die Genehmigung des Antrages und die Festlegung der Verleihung entscheidet ausschließlich die Gemeindevertretung, nach Zuleitung und Empfehlung des Hauptausschusses der Gemeinde, in nichtöffentlicher Sitzung.

Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrem Eingang zu entscheiden. Dem/der Antragsteller/in ist die Entscheidung der Gemeindevertretung mitzuteilen.

Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, zu welcher der/die Antragsteller/in und der/die Geehrte geladen werden.

Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, die Form der Ehrung und das Datum der Ehrung ergeben.

Der Bürgermeister übermittelt dem Ehrenbürger jährlich Geburtstagsglückwünsche.

Beim Tod eines Ehrenbürgers erhält dieser, in Abstimmung mit den Angehörigen, ein Ehrengrab, sofern die Beisetzung auf einem kommunalen Friedhof erfolgt. Näheres regelt die Anlage 2 zu dieser Satzung.

Ferner ist eine Anzeige zu veröffentlichen.

Bei Anfrage der Angehörigen kann der/die Bürgermeister/in bei der Trauerfeier Worte des Gedenkens halten.

Zur Beisetzung wird ein Kranz oder ein würdevoller Strauß mit dem Wappen der Gemeinde Letschin vom Bürgermeister niedergelegt.

b) Verleihung der goldenen Ehrenadel

Die Ehrenadel in Gold erhalten natürliche Personen, die sich besonders große Verdienste auf politischem, gesellschaftlichem, kulturellem, sozialem, wissenschaftlichem, sportlichem oder wirtschaftlichem Gebiet erworben haben und aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Einwohnerschaft unserer Gemeinde genießen. Näheres regelt die Anlage 1 zu dieser Satzung.

Antragsverfahren:

Anträge für die Verleihung der Ehrennadel sind schriftlich mit ausführlicher Begründung und Vorlage entsprechender Tätigkeits- und Zeitraumnachweise an den Bürgermeister zu richten.

Über die Genehmigung des Antrages sowie die Festlegung der Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung, nach Zuleitung und Prüfung durch den Hauptausschuss der Gemeinde, in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister in einer öffentlichen Veranstaltung zu welcher der/die Antragsteller/in und der/die Geehrte geladen werden.

Weitere Bestimmungen:

Der/die Bürgermeister/in übermittelt dem Träger der Ehrennadel in Gold zu Geburtstagen die Glückwünsche sofern eine Einwilligung bei der Gemeinde hinterlegt wurde.

Beim Tod des Trägers der Ehrennadel in Gold legt der Bürgermeister bei der Trauerfeier einen Kranz oder Strauß mit dem Wappen der Gemeinde nieder. Ferner wird ein Anzeige veröffentlicht.

c) Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Sollten Bürger oder sonstige Personen besondere Auszeichnungen erhalten, so übermittelt der/die Bürgermeister/in die Glückwünsche der Gemeinde und übergibt ein Präsent. Besondere Auszeichnungen sind zum Beispiel die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes und des Verdienstordens des Landes, höchste Ehrungen durch den Gemeindegtag, Sportverbände und andere Institutionen, sofern der Geehrte bekannt ist und seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde begründet hat.

d) Ehrung von Lebensrettern

Auf Antrag erfolgt eine Auszeichnung der Person durch den Ministerpräsidenten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Ehrenurkunde und das Geschenk der Landesregierung werden durch den/die Bürgermeister/in während einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung oder einer anderen öffentlichen Veranstaltung übergeben. Gleichzeitig überreicht der Bürgermeister ein Präsent der Gemeinde mit einem Glückwunschs schreiben.

Die Gratulationen entsprechend der Punkte 2 c) und d) erfolgen nur, bei einer registrierten Einwilligung der betroffenen Personen entsprechend dem Bundesmeldegesetz und der DSGVO. Das Präsent sollte möglichst einen Wert von 50,00 € nicht übersteigen.

3. Repräsentationsaufgaben

Im Rahmen nachfolgender, beispielhaft aufgeführter, Gelegenheiten überbringt der/die Bürgermeister/in oder dessen Stellvertretung auf Einladung, die Glückwünsche der Gemeinde und übergibt ein Präsent:

- Geschäftseröffnungen auf Einladung - Wert bis 30 €
- Geschäftsjubiläen auf Einladung, 5, 10, 15 ... Jahre - Wert bis 40 €
- Vereinsjubiläen auf Einladung 10, 25, 50, 75, 100, 125, ... Jahre - Wert 2,00 €/Jahr
- Verabschiedung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auf Einladung - Wert bis 100 €

4. Ehrung von Bürgermeistern

a) Geburtstage

Der fungierende Bürgermeister erhält zu „runden Geburtstagen“ ab dem 50. Geburtstag sowie zum Eintritt in den Ruhestand ein Präsent, welches ihm der stellvertretende Bürgermeister überbringt.

Das Präsent sollte möglichst einen Wert von 50,00 € nicht übersteigen.

Über weiterreichende Ehrungen aus Anlass des Geburtstages entscheidet die Gemeindevertretung von Fall zu Fall. Alle nicht mehr im Dienst stehenden Bürgermeister erhalten von der Gemeinde zu ihren Geburtstagen ein Glückwunschsreiben und zu den runden Geburtstagen ein Präsent im Wert von bis zu 50,00 €. Ansonsten gilt die Regelung für Altersjubilare.

b) Ehrung für langjährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst

Für 25 und 40jährige Dienstzeit überreicht der/die stellvertretende Bürgermeister/in eine Ehrenurkunde sowie die nach den rechtlichen Bestimmungen vorgesehene Jubiläumsgabe.

c) Ausscheiden aus dem Amt

Über Art und Form der Ehrung anlässlich des Ausscheidens des/der Bürgermeisters/in entscheidet die Gemeindevertretung.

d) Tod von Bürgermeistern

Tod einer/s aktiven Bürgermeisters/in

Die Gemeindevertretung beschließt über Art und Form der Ehrung und Beisetzung, unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Angehörigen.

Tod von Altbürgermeistern

Beim Tod einer/s Altbürgermeisters/in stattet der Bürgermeister den Angehörigen einen Kondolenzbesuch ab.

Bei Anfrage der Angehörigen kann der/die Bürgermeister/in bei der Trauerfeier Worte des Gedenkens sprechen. Zur Beisetzung wird ein Kranz oder würdevoller Strauß mit dem Wappen der Gemeinde Letschin vom/von Bürgermeister/in oder einem Vertreter niedergelegt.

Darüber hinaus wird eine Anzeige veröffentlicht.

5. Ehrung von Gemeindevertretern, Ortsvorstehern und Beiratsmitgliedern

Eine Ehrung wird vorgenommen anlässlich:

a) Geburtstage

Die Gemeindevertreter, Ortsvorsteher und Beiratsmitglieder erhalten zu ihren Geburtstagen eine Glückwunschkarte. Die persönliche Ehrung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in zu den „runden Geburtstagen“ durch Glückwünsche und ein Präsent im Wert von bis zu 50,00 €. Ansonsten gilt die Regelung für Altersjubilare.

b) Ausscheiden von Gemeindevertreter, Ortsvorstehern und Beiratsmitglieder

Anlässlich ihres Ausscheidens aus der Gemeindevertretung erhalten die Mitglieder, Ortsvorsteher und Beiratsmitglieder ein Präsent. Die Ehrungen werden in einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung durch den/die Bürgermeister/in und Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgenommen.

- c) **Tod aktiver und ehemaliger Gemeindevertreter, Ortsvorsteher und Beiratsmitglieder**
Beim Tod eines aktiven oder ehemaligen Gemeindevertreters, Ortsvorstehers oder Beiratsmitgliedes kondoliert der/die Bürgermeister/in. Er/sie legt ein würdevollen Kranz oder Gebinde mit dem Wappen der Gemeinde nieder. Außerdem wird ein Nachruf veröffentlicht.

6. Ehrung von Gemeindebediensteten

1. Geburtstage

Der/die Bürgermeister/in übermittelt jedem aktiven Bediensteten die Glückwünsche und überreicht ein Präsent. Bei „runden Geburtstagen“ sollte das Geschenk den Wert von 50,00 € nicht überschreiten.

Den ehemaligen Mitarbeitern wird, sofern dieses eingewilligt hat und in der Personalverwaltung schriftlich hinterlegt wurde, zum Geburtstag gratuliert.

2. Ehrung für langjährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst

Für 25 und 40jährige Dienstzeit überreicht der/die Bürgermeister/in dem Bediensteten eine Urkunde sowie die nach den beamtenrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Zuwendungen. Seitens der Gemeinde erhält der zu Ehrende ein Präsent.

3. Ausscheiden von Gemeindebediensteten

Die Verabschiedung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in. Der Rahmen wird nach dem Willen des Bediensteten festgelegt. Neben den vorgeschriebenen Dokumenten erhält der/die Bedienstete ein Präsent im Wert von bis zu 50,00 €.

4. Tod von Gemeindebediensteten

Bei Tod aktiver Bediensteter stattet der/die Bürgermeister/in oder dessen Stellvertretung den Angehörigen einen Kondolenzbesuch ab. Er hält, wenn gewünscht, bei der Trauerfeier Worte des Gedenkens und legt einen Kranz oder Gebinde mit dem Wappen der Gemeinde nieder. Darüber hinaus wird ein Nachruf veröffentlicht. Dies gilt auch beim Tod von Bediensteten im Ruhestand, sofern sie beim Eintritt in den Ruhestand Bedienstete der Gemeinde Letschin waren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einwilligung in der Personalverwaltung hinterlegt ist.

7. Ehrungen von besonderen schulischen, sportlichen oder kulturellen ehrenamtlichen Leistungen

Auf Ehrungen für besondere schulische, sportliche oder kulturelle Leistungen finden ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

▪ Fontaneplakette der Gemeinde Letschin

Die Gemeinde Letschin ehrt für besondere schulische, sportliche und kulturelle Leistungen Einwohner der Gemeinde und besondere Persönlichkeiten die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, jedoch keine Einwohner der Gemeinde sind, durch Verleihung der Fontaneplakette.

Die Plakette ist mit der Zahl des Jahres zu versehen, in dem die Verleihung erfolgt.

Mannschaften oder Gruppen erhalten eine Plakette mit den Namen der Teilnehmer.

Die Verleihung erfolgt auf Antrag von Vereinen und/oder Institutionen der Gemeinde Letschin.

Anträge müssen schriftlich mit ausführlicher Begründung und Unterzeichnung des Vorsitzenden oder Institutionleiters/in jeweils bis 01. November, für das Folgejahr beim Bürgermeister eingegangen sein. Über die Verleihung entscheidet der Hauptausschuss.

Die Ehrung wird in einem der Bedeutung des Anlasses entsprechend feierlichen Rahmen durch den/die Bürgermeister/in in Anwesenheit des/der Vorsitzenden und Institutionleiters/in öffentlich vorgenommen. Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen weitere Ehrungen für besondere schulische, sportliche und kulturelle Leistungen auf örtlicher Ebene vorgenommen werden.

Mit der Verleihung gehen die Plaketten in das Eigentum der Empfänger über.

Die Plakette kann mehrfach verliehen werden.

▪ **Plakette „Bürger des Jahres“ der Gemeinde Letschin**

Die Ortsteile der Gemeinde und der/die Bürgermeister/in können, Persönlichkeiten und Gruppen die sich um den Ort verdient gemacht haben, die Plakette „Bürger des Jahres“ verleihen.

Die Plakette wird auf Beschluss der Ortsbeiräte und Benennung des/der Bürgermeisters/in durch die Gemeinde Letschin jährlich im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde verliehen.

Jeder Ortsteil kann jährlich ein Vorschlag unterbreiten. Vorschläge im Ortsteil Letschin sind auf maximal drei zu begrenzen.

▪ **Ehrung von Feuerwehrangehörigen**

Neben den Ehrungen durch das Land und den Feuerwehrverband kann die Gemeinde Letschin verdiente Feuerwehrleute im Rahmen dieser Satzung ehren (Fontanep plakette und/oder Bürger des Jahres).

Weitere Ehrungen und Sachgeschenke sind aus besonderen Anlässen, wie „runder Geburtstag“, Eheschließung oder Ehejubiläen möglich. Das Geschenk sollte den Wert von 50,00 € nicht überschreiten

Bei Sterbefällen von Feuerwehrangehörigen ohne Funktion erfolgt eine Anzeige durch den/die Bürgermeister/in und Gemeindeführer sowie die Niederlegung eines Grabgebindes mit dem Wappen der Gemeinde.

Bei Sterbefällen von Feuerwehrangehörigen in Funktionen wie, Gemeindeführer, Löschgruppenleitung und deren Stellvertretung, Ehrenmitglieder sowie Träger des goldenen Feuerwehrehrenzeichens wird eine Anzeige der Gemeinde auch im Regionalteil einer Tageszeitung veröffentlicht.

Der/die Bürgermeister/in oder dessen Stellvertretung hält den Angehörigen einen Kondolenzbesuch ab. Auf Wunsch der Angehörigen können durch den/die Bürgermeister/in bei der Trauerfeier Worte des Gedenkens gesprochen werden. Darüber hinaus wird einen Kranz oder Gebinde mit dem Wappen der Gemeinde niedergelegt.

8. Grundsatz

Die im Rahmen dieser Satzung vorzunehmenden Gratulationen, Ehrungen und Auszeichnungen, werden bei Personen die nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind nur ausgesprochen bzw. wahrgenommen, wenn der neue Wohnort innerhalb einer zumutbaren Entfernung liegt. Eine Veröffentlichung erfolgt nur mit Einwilligung des oder der zu Ehrenden bzw. der Angehörigen. Anstelle der Übermittlung eines Kranzes oder eines Gebindes kann ein Wertgutschein in Höhe von 50 € übergeben werden.

Alle monetären Ehrungen entsprechend dieser Satzung erfolgen nach Maßgabe des im Haushalt festgelegten Budgets.

9. Schlussbestimmungen

Weitere Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen im Einzelfall nach besonderer Entscheidung durch die Gemeindevertretung, den Hauptausschuss oder den/die Bürgermeister/in, sofern dies nicht durch Bundes- oder Landesvorschriften geregelt ist.

10. Inkrafttreten

Die Ehrensatzung der Gemeinde Letschin tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 in Kraft. Die Ehrensatzung vom 17.12.2009 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Letschin, den 18. September 2020



Böttcher
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Letschin vom 17.09.2020 – Ehrensatzung -

Hinweise für die Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Letschin

Grundlage für die Verleihung der Ehrennadel ist die Ehrensatzung der Gemeinde Letschin in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Wertung der Verdienste der zur Ehrung anstehenden Person sind folgende Kriterien heranzuziehen:

Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold erhalten natürliche Personen, die sich besonders große Verdienste auf politischem, gesellschaftlichem, kulturellem, sozialem, wissenschaftlichem, sportlichem oder wirtschaftlichem Gebiet erworben haben und aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Einwohnerschaft unserer Gemeinde genießen.

Der zu Ehrende muss sich in besonders bedeutender Form bzw. besonders bedeutendem Umfange um die Belange der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen und Institutionen verdient gemacht haben. Die anzuerkennenden Tätigkeiten müssen in der Gesamtbedeutung, der Wertigkeit und des Zeitraumes ein übliches Maß an ehrenamtlichem Einsatz erheblich übersteigen. Leistungen müssen sich erheblich vom üblichen Standard abheben.

Hierzu zählen beispielhaft nicht zwingend:

1. 10jährige Tätigkeit in der Gemeindevertretung oder in einem vergleichbaren Ehrenamt aus Anlass des Ausscheidens.
2. 10jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger in einem örtlichen Verein und einer weiteren, zeitlich unabhängigen Tätigkeit bei einer vergleichbaren örtlichen oder überörtlichen Organisation, Verein bzw. Einrichtung.
3. Herausragende und überregionale oder mehrfach regionale anerkannte Leistungen und Erfolge auf politischem, kulturellem, sozialem, wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet.
4. Herausragende sportliche Erfolge bei nationalen und internationalen oder mehrfache regionale Entscheidungen (Meistertitel).

Ausnahmebestimmungen

Sind die formellen Voraussetzungen für eine der vorgenannten Verleihungen nicht gegeben, so ist die Ehrung ausnahmsweise dennoch möglich, wenn besondere Gründe vorliegen, die dies im Vergleich mit anderen Fällen gerechtfertigt erscheinen lassen.

Anlage 2

zur **Satzung** über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Letschin vom 17.09.2020 – Ehrensatzung -

Ehrengrabstätte

Hinweise für die Verleihung einer Ehrengrabstätte in der Gemeinde Letschin

Ehrengrabstätten sind Ausdruck der Ehrung Verstorbener, die zu Lebzeiten hervorragende Leistungen mit sehr engen Bezug zur Gemeinde Letschin erbracht oder sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die gesamte Gemeinde, nicht nur auf Ortsteilebene, verdient gemacht haben.

Die Grundlage bildet der § 19 der Friedhofsatzung der Gemeinde Letschin in seiner gültigen Fassung. Die Antragstellung erfolgt durch Vereine, Institutionen und der Gemeinde selbst.

Die Anerkennung als Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung Letschin nach dem Tod für einen Zeitraum von zunächst 20 Jahren.

Die Gemeindevertretung kann anschließend die Fortdauer der Anerkennung, auf ewig, beschließen.

Bei Ehrenbürgern erfolgt die Anerkennung mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nach dieser Satzung, sofern keine Tatsachen vorliegen welche diese Regelung hemmt.

Darüber hinaus wird durch die Gemeinde ein Grabstein mit dem Wappen der Gemeinde Letschin und der Aufschrift, „Ehrenbürger“ sowie der persönlichen Daten des Geehrten errichtet.

Die Größe des Grabsteines sollte eine Buchform nicht überschreiten.

Die zuständige Friedhofsverwaltung übernimmt die Kosten der Grabstätte und des Grabmales, die Instandhaltung der Ehrengrabstätte sowie die Verlängerung des Nutzungsrechtes sofern diese nicht durch Zeitablauf oder den Angehörigen bzw. von Dritten getragen werden.

Die Grabpflege obliegt den Angehörigen oder Dritten, insbesondere den Antragstellern.

Beispielbild eines Ehrengrabsteines:



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin - Straßensondernutzungsgebührensatzung - vom 13.12.2012 (Beschluss-Nr.: GV-099/2020 vom 17.09.2020) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 18.09.2020

Böttcher
Bürgermeister

**4. Änderungssatzung
der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin
- Straßensondernutzungsgebührensatzung -
vom 13.12.2012**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, (Nr. 18), bzw. in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 21 StrG Bbg in der derzeit geltend Fassung hat die Gemeindevertretung von Letschin in ihrer Sitzung am 17.09.2020 folgende Änderungssatzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin – Straßensondernutzungsgebührensatzung - vom 13.12.2012 beschlossen:

Artikel 1

Die Straßensondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Letschin wird durch neue Tarifstellen im Gebührentarif ergänzt:

Gebührentarif

Tarifstelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr in Euro
24	Aufstellen von Altkleidersammelbehältern		
a)	Private Antragsteller	jährlich	200,00 €
b)	Gemeinnützige Antragsteller bei Nachweis der Gemeinnützigkeit		gebührenfrei

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt im Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, den 18.09.2020

Böttcher
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 8. Sitzung am 17.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-097/2020:

- die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008 in vorliegender Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-098/2020:

- die Satzung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Letschin – Ehrensatzung – in der vorliegenden Fassung
- die Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 in Kraft

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-099/2020:

- die 4. Änderungssatzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin - Straßensondernutzungsgebührensatzung - vom 13.12.2012 in vorliegender Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-100/2020:

- die Selbstverpflichtung zur Nutzung von digitalen Endgeräten in den Sitzungen der kommunalen Gremien der Gemeinde Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	4	Enthaltungen:	3
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-101/2020:

- die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, im Falle von Förderbescheiden den Ausbau der Eichenallee sowie der Friedhofstraße durchzuführen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-102/2020:

- den Antrag der CDU-Fraktion zur Schaffung eines Wochenmarktes zur weiteren Beratung und Klärung von Grundsatzfragen an die Ausschüsse zu verweisen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-103/2020:

- der überplanmäßigen Ausgabe im Produktkonto 55101.5211000, Unterhaltung Park- und Gartenanlagen (Gemeindehof), in Höhe von 70.000 € zuzustimmen
- die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto 57101.4592300, Wirtschaftsförderung – periodenfremde ordentliche Erträge von verbundenen Unternehmen
- alte Beschlüsse zum Dachausbau sind somit nichtig

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-104/2020:

- Grundstücksübertragungen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	2
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

I. Termine**Sitzungsplan (vorläufig) – Oktober – Dezember 2020**

<u>Gremium</u> <u>Beginn</u>	<u>Oktober</u>	<u>November</u>	<u>Dezember</u>
Gemeindevertretung 19.00 Uhr	-	03.11. (HH-Klausur)	03.12.
Hauptausschuss 19.00 Uhr	-		-
Ausschuss für Soziales 19.00 Uhr	06.10.	17.11.	-
Wirtschafts- und Bauausschuss 19.00 Uhr	-	10.11.	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **9. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 03.12.2020**
um **19.00 Uhr**
in der **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail:kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.